

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 53 (1956)

Heft: 10

Rubrik: Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweiz

Internationaler Sozialdienst der Schweiz

(Präsident: Dr. Max Kiener, Bern. Leiterin der Geschäftsstelle in Genf, Rue Petitot 8: Fräulein Elisabeth Bertschi)

Das Hilfswerk, das sich mit Fürsorgefällen befaßt, die zugleich mehrere Staaten betreffen, hat ein arbeitsreiches Jahr mit schwierigen Problemen hinter sich. Aus der Arbeitsstatistik ergibt sich folgendes:

Wiedervereinigung von getrennt lebenden Familien, Nachforschungen und Enqueten, 81 Fälle; Vernachlässigung der Unterhaltspflicht, 9 Fälle; Kinderprobleme: Adoption, Placierung und Nachforschungen, 55 Fälle; Sozialrechtliche Probleme, 47 Fälle; Answanderung, Transmigration und Repatriierung, 88 Fälle; Kuraufenthalte usw., 18 Fälle; Arbeitsrechtliche Probleme, 28 Fälle; Materielle Hilfsgesuche, 81 Fälle; Verschiedenes, 17 Fälle.

Basel. *Dr. G. Oderbolz* †. Am 10. September a. c. wurde Herr Dr. Oderbolz nach kurzem Krankenlager im 57. Altersjahr vom Tode dahingerafft. Der Verstorbene, früher als Handelslehrer tätig, versah sein Amt als Vorsteher der Allgemeinen Armenpflege seit dem 1. Januar 1944. Er zeichnete sich aus durch vollen persönlichen Einsatz und gewissenhafte Arbeit. Er war konziliant und frohmütig, und doch hat ihn die Schwere der Verantwortung oft genug bedrückt. Allein, seine christliche Haltung half ihm über die Schwierigkeiten des Lebens hinweg. Der Verstorbene stellte sich einer großen Zahl von Institutionen nebenamtlich zur Verfügung (Strafvollzugskommission, akademische Berufsberatung, Stiftung für das Alter, Pro Juventute, Einigungsamt usw.). Der Ständigen Kommission der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz und ihrem Arbeitsausschuß gehörte er seit 1944 an. 1946 referierte er anlässlich eines Fortbildungskurses für Berufsarmenpfleger in Baden über Ziele und Aufgaben der Armenfürsorge. An der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz 1951 in Glarus sprach er über das Thema: «Gedanken zur Armenfürsorge, Standpunkt einer städtischen Armenpflege.»

Ein Leben in Pflichterfüllung hat damit allzu früh seinen Abschluß gefunden. Wir werden dem lieben Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren. Z.

Solothurn. *Das solothurnische Armenwesen im Jahre 1955.* Das Departement des Armenwesens weist im Eingang seines Berichts darauf hin, daß sich die gute Wirtschaftslage auch im Fürsorgewesen günstig ausgewirkt hat. Daneben kann aber auch ein stetiger Aufbau der Sozialfürsorge festgestellt werden, die bewirkt, daß in vielen Fällen Armgängigkeit vermieden werden kann und Unterstützungsfälle der Armenpflege durch Fürsorgebeiträge, Renten, Versicherungsansprüche usw. abgelöst werden können. Diese Faktoren haben bewirkt, daß die Zahl der Unterstützungsfälle wiederum zurückgegangen ist. Es können weniger laufende Unterstützungsfälle bei heimatlichen, innerkantonalen, wohnörtlichen Unterstützungsfällen sowie bei Solothurnern in andern Konkordatsfällen festgestellt werden. Wenn die Unterstützungsaufwendungen dennoch nicht gesunken, sondern von Fr. 3 242 528.– im Vorjahr auf Fr. 3 292 480.– oder um Fr. 49 951.– (Vorjahr Fr. 132 339.–) gestiegen sind, so darf diese Entwicklung als günstig angesehen werden, da nicht außer acht gelassen werden darf, daß im Berichtsjahr die Teuerung wieder etwas gestiegen ist. Von besonderem Interesse ist, daß das Departement mit Genauigkeit den Ursachen nachgeht. Wie in den Vorjahren nimmt im Jahre 1955 die Krankenfürsorge mit 34,94 % der neuen Fälle den überwiegenden Teil der Armenfälle ein. Diese Fälle sind vorwiegend Spitalfälle, die auch erhebliche Unterstützungsaufwendungen verursachen, indem die heutigen chirurgischen und medikamentösen Behandlungsmethoden sehr kostspielig sind und vielfach eine wesentlich höhere Belastung ausmachen als die eigentlichen Spitaltaxen. Andererseits wird durch diese neuen Behandlungsmethoden ein kürzerer Spitalaufenthalt und raschere Heilung erzielt, so daß sich hieraus eine Einsparung an Pflegekosten ergibt. Erfreulicherweise haben die Unterstützungsfälle wegen Altersgebrechlichkeit wiederum einen Rückgang zu verzeichnen und betragen

nunmehr 10,8%, gegenüber 35,5% im Jahre 1942; 28,5% gegenüber 1947 und 18,4% gegenüber 1953. Die AHV, die kantonale zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge und die Stiftung «Für das Alter» haben hier, ein Zusammenwirken öffentlicher und privater Institutionen, gut gearbeitet. Ebenso erfreulich ist die Feststellung, daß bei den Unterstützungsfällen wegen sozialer Untauglichkeit (Alkoholismus, Liederlichkeit, Arbeitsscheu, Verwahrlosung, Gefängnisstrafe usw.) ein Rückgang der neuen Fälle zu verzeichnen ist. Es handelt sich hier meistens um schwere Fälle, welche den Armenpflegen viele Mühen bereiten und deren Betreuung die Anwendung von strengen Maßnahmen, wie Einweisung in Trinker- und Arbeitserziehungsanstalten, erfordert. Die individuelle Betreuung der Fälle verlangt, daß eine weitgehende Beeinflussung des Bedürftigen und seiner Familie stattfinden muß, wenn die getroffenen administrativen und vormundschaftlichen Maßnahmen zum Ziele führen sollen. Eine wirksame Zusammenarbeit von Vormundschaftsbehörde und Armenpflege ist unbedingt erforderlich. Eine Erhöhung der Unterstützungsfälle muß bei Unfällen und Invalidität und wegen ungenügendem Einkommen festgestellt werden. Vielfach kann konstatiert werden, daß Motorfahrzeugführer nicht gegen Unfallfolgen versichert sind, wodurch oft große Unterstützungskosten entstehen. Die Zahl der unterstützungsbefürftigen Familien wegen ungenügendem Einkommen ist tatsächlich groß, und es ist sehr zu begrüßen, daß die gesetzlichen Vorarbeiten für die Schaffung einer Familienausgleichskasse im Kanton Solothurn so weit fortgeschritten sind, daß der Gesetzesentwurf demnächst dem Kantonsrat unterbreitet werden kann. Leider kann oft festgestellt werden, daß besonders neugegründeten Familien die gesunde finanzielle Basis fehlt und daß vielen jungen Leuten das Verantwortungsbewußtsein mangelt, wobei unüberlegte Abzahlungsgeschäfte eine Rolle spielen. Es wird mit Genugtuung auf die von der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz ausgegangene Initiative hingewiesen, die zur gesetzlichen Regelung der Abzahlungsgeschäfte führen soll, die imstande ist, die Mißstände im Abzahlungswesen zu vermindern oder zu beseitigen. Zusammenfassend ist zu sagen, daß sich die bereits bestehenden Sozialfürsorgemaßnahmen günstig auswirken und dazu geführt haben, daß sich die Unterstützungsfälle reduzieren. Durch Vorsorge sozialpolitischer Art ist es gelungen, weite Kreise der Bevölkerung, die früher der Gefahr der Verarmung ausgesetzt waren, in ihrer materiellen Existenz zu sichern. Im Gegensatz zur Armenunterstützung hat der durch die Sozialfürsorge Begünstigte einen bestimmten Rechtsanspruch auf zahlenmäßig fixierte Leistungen. Die Armenfürsorge bezieht sich auf alle lebenswichtigen Belange des Einzelfalles, auf den Notstand in seiner Totalität, bei der Sozialfürsorge hingegen grundsätzlich nur auf eine Armutursache (Alter, Invalidität, Krankheit usw.). Hieraus ist ersichtlich, daß mit Sozialfürsorgemaßnahmen nicht jede Not gehindert und behoben werden kann, weshalb die Tätigkeit der Armenpflege wohl durch Sozialfürsorge vermindert, nie aber gänzlich aufgehoben werden kann. Ein verständnisvolles Zusammenwirken von Fürsorgeorganen und Armenpflege wird wesentlich zur Linderung und Behebung von Unterstützungsfällen beitragen.

A.

Literatur

Candille Marcel, rédacteur en chef de la Revue de l'Assistance Publique à Paris,
Considérations sur l'évolution hospitalière.

In L'entraide, Bulletin du groupement romand des institutions d'assistance publique et privée, Juli 1956, Seite 9–24.

Graeter, Ed. Dr., Gustav von Bunge.

Es ist Zeit, das Andenken des großen Naturforschers und Menschenfreundes Gustav von Bunge, der 1920 in Basel gestorben ist, festzuhalten. Der originelle und unabhängige Balte hatte einen guten Namen und einen starken Einfluß. Das stellt einer seiner ehemaligen Schüler, Redaktor Dr. Eduard Graeter, fesselnd dar. Er verschweigt nicht, daß Bunge vor beinahe 70 Jahren in unerhörter Weise gegen den Trinkzwang und für eine nüchterne Lebensweise aufgetreten ist, wie er aber auch in dieser Beziehung großen Erfolg hatte. Die Biographie, geschmückt mit dem Bildnis des Geehrten, ist zu nur 80 Rappen beim Schweizerischen Verein abstinenter Lehrer und Lehrerinnen (Verlag in Obersteckholz BE) erhältlich, kann aber auch bei den Buchhandlungen bezogen werden.